



Covid-19-Hygienekonzept für Angebote des CVJM Fellbach und den Betrieb im CVJM-Heim

1. Vorbemerkung

Die anhaltende Infektionslage mit Covid-19 macht es weiterhin nötig, Regelungen für die Arbeit des CVJM Fellbach e.V. aufzustellen. Dabei ist unser Ziel, die Angebote im größtmöglichen verantwortbaren Umfang aufrecht zu erhalten. Die Grundlage für alle Regelungen bilden die aktuell gültigen Corona-Verordnungen. Für die Teilnehmenden möchten wir die Zugangsbeschränkungen so gering wie möglich gestalten. Im Gegenzug erwarten wir von unseren Mitarbeitenden einen äußerst verantwortungsvollen Umgang mit der Situation. Wenn sich die Situation nachhaltig ändert, werden die Regelungen angepasst.

Da wir das Thema Covid-19 sehr ernst nehmen, fordern wir alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden im Sinne der christlichen Nächstenliebe nachdrücklich auf, im CVJM und auch außerhalb beispielgebend aufzutreten und mit dazu beizutragen, dass andere nicht gefährdet werden.

2. Grundsätzliche Regelungen

- **Wer an Covid-19 erkrankt ist, Symptome einer Erkrankung hat oder unter behördlich angeordneter Quarantäne steht, darf das Gelände des CVJM Fellbach nicht betreten und an keinerlei Präsenzangeboten teilnehmen.**
- Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln müssen stets eingehalten werden.
- **Kommt es in Schulklassen oder Familien zu Quarantänemaßnahmen, von denen Teilnehmende betroffen sind, bitte unbedingt an Kurt Schmauder (Büro) melden! Sollte in einer Gruppe ein Fall einer Infektion auftreten, ist auch der Vorstand zu informieren.**
- Generell gelten die allgemeinen Regelungen, Verordnungen und Verfügungen des Landes Baden-Württemberg, des Landkreises Rems-Murr und der Stadt Fellbach.

3. Zugang zu den Angeboten des CVJM Fellbach

Für den Zugang zu unseren Angeboten gelten die folgenden Regelungen, die im Anschluss erläutert werden:

	Kinder- und Jugendarbeit (Jungschar- und Teenagersparte, Handball bis einschließlich B-Jugend)	alle anderen Angebote
Mitarbeitende	Regelungen der allgemeinen Corona-Verordnung	Regelungen der allgemeinen Corona-Verordnung und Zusatzempfehlung 2G Plus
Teilnehmende	Regelungen der Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit	Regelungen der allgemeinen Corona-Verordnung und Zusatzempfehlung 2G Plus

Die Regelungen für Mitarbeitende gelten analog auch für Besprechungen, die zur Durchführung der Angebote notwendig sind.



3.1 Zugangsregelungen der allgemeinen Corona-Verordnung

Die Zugangsregelungen sind laut der allgemeinen Corona-Verordnung Baden-Württemberg abhängig von der landeseinheitlichen Stufenregelung:

Stufe (veröffentlicht unter baden-wuerttemberg.de)	Prinzip	Regelungen
Basisstufe	3G	Nachweis über Genesung innerhalb der letzten 6 Monate, vollständige Impfung oder negativen Antigen- oder PCR-Test. Alternativ kann im Vieraugenprinzip mit einem (weiteren) Mitarbeiter auch ein beaufsichtigter Selbsttest durchgeführt werden.
Warnstufe	3G Plus	Nachweis über Genesung innerhalb der letzten 6 Monate, vollständige Impfung oder negativen PCR-Test.
Alarmstufe	2G	Nachweis über Genesung innerhalb der letzten 6 Monate oder vollständige Impfung.

3.2 Zugangsregelungen der Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit

Da alle Teilnehmenden Schüler bzw. Auszubildende, welche auch als Schüler gelten, sind, muss **kein separater Nachweis** über Genesung, Impfung oder negativen Test erbracht werden. Wir gehen davon aus, dass die Testungen im Rahmen des Schulbetriebs gewissenhaft durchgeführt werden. Falls Teilnehmende in Ausnahmefällen keine Schüler sind, so gelten die Regelungen der allgemeinen Corona-Verordnung.

3.3 Zusatzempfehlung 2G Plus

Für alle Angebote außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit empfehlen wir, **auf freiwilliger Basis und nach Zustimmung aller Betroffenen** zusätzlich zum Nachweis über Genesung innerhalb der letzten 6 Monate oder vollständige Impfung einen **negativen Antigen-Test** (z.B. als Selbsttest) als Zugangsvoraussetzung zu den Angeboten. Dies ist aktuell laut Verordnung nicht erforderlich, erscheint uns aber in Anbetracht der aktuellen Situation als äußerst sinnvoll, um zusätzliche Sicherheit zu bieten.

4. Maskenpflicht

Alle Personen ab 6 Jahre müssen ab dem Betreten des Hauses grundsätzlich eine **medizinische Maske tragen**.

Darüber hinaus ist die Maskenpflicht abhängig von der landeseinheitlichen Stufenregelung:

Stufe (veröffentlicht unter baden-wuerttemberg.de)	Regelungen
Basis- und Warnstufe	<ul style="list-style-type: none">• Bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit darf die Maske in den Gruppenräumen abgenommen werden.• In den Sporthallen besteht während des Sports keine Tragepflicht.• Bei allen anderen Angeboten darf die Maske am Sitzplatz abgenommen werden, wenn genügend Abstand (min. 1,5 m) zwischen den Sitzplätzen besteht und für eine ausreichende Belüftung des Raums gesorgt ist.• Bei allen anderen Angeboten besteht die Möglichkeit, in den Gruppenräumen auf die Tragepflicht zu verzichten, sofern nur Personen mit Nachweis über Genesung innerhalb der letzten 6 Monate oder vollständige Impfung anwesend sind (2G-Option).
Alarmstufe	<ul style="list-style-type: none">• Ausnahmen von der Maskenpflicht sind nicht möglich, dies gilt unabhängig von der Altersgruppe.• Lediglich in den Sporthallen besteht während des Sports keine Tragepflicht.

5. Datenerfassung

Für jede Veranstaltung ist durch die verantwortlichen Mitarbeitenden **vor Beginn der Veranstaltung eine Anwesenheitsliste** mit Name, Vorname und Telefonnummer sowie Kontrolle des Nachweises aufgrund der Zugangsregelungen zu führen. Die Listen sind unmittelbar nach der Veranstaltung an das Büro weiterzuleiten. Für Besuchende des CVJM-Heims liegt eine Liste am Haupteingang aus.

6. Programmgestaltung

- Bei der Gestaltung der Gruppenprogramme soll nach wie vor vieles im Freien stattfinden. Bei der Planung des Programms müssen die **Hygieneanforderungen** unbedingt mit bedacht werden. Auf Programmpunkte mit Körperkontakt ist zu verzichten.
- Die an den Räumen angegebene **Personenzahl darf nicht überschritten werden**. Die **Belegungspläne** sind einzuhalten.
- Die Räume sind alle 30 Minuten kräftig zu **lüften** (3 bis 5 Min).
- Zum Singen muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen und gelüftet werden.
- Nach der Veranstaltung dürfen die Räume nicht im Pulk verlassen werden, auf **Abstand** muss geachtet werden.
- Bei der Benutzung von Tischen sind diese am Ende der Veranstaltung mit Seifenwasser zu wischen oder zu desinfizieren.
- Zwischen den Raumnutzungen müssen die Räume mindestens 15 Minuten gelüftet werden, bevor die nächste Gruppe den Raum nutzt.

7. Vermietung

Bei Vermietungen unserer Räume sind die Mietenden verpflichtet, sich an die **gesetzlichen Vorgaben** zu halten und werden zudem auf die hier vorliegenden Regelungen hingewiesen.

8. Ausnahmen

- Für Veranstaltungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit einer Teilnehmendenzahl von **über 36 Personen** müssen in Absprache mit Kurt Schmauder **individuelle Hygienekonzepte** erstellt werden.
- Für die Sparten Handball, Volleyball, Posaunenchor und Apricot sowie ggf. weitere Angebote können **zusätzliche oder abweichende Regelungen** gelten, die entsprechend bekanntgemacht werden und alle Vorgaben dieses Hygienekonzepts beinhalten müssen.
- Für **Freizeiten** werden **individuelle Hygienekonzepte** erstellt, die den Mitarbeitenden und Teilnehmenden rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- Für Gremiensitzungen der Vereinsorgane bestehen keine Zutrittsbeschränkungen.

9. Impfschutz

Wir empfehlen allen Teilnehmenden und Mitarbeitenden, für die es ein Impfangebot gibt und keine medizinischen Gründe dagegensprechen, sich **gegen Covid-19 impfen** zu lassen. Dies schützt nicht nur unsere Mitmenschen und trägt zur Pandemiebekämpfung bei, sondern erleichtert auch den Zugang zu unseren Angeboten und sorgt darüber hinaus bei allen Verantwortlichen für mehr Sicherheit und weniger Planungsaufwand.

KS, JUB, HL, SB, RH 18.11.2021